

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 LA 216/07  
1 A 499/05

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger und  
Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5147974-439 -

Beklagte und  
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylfolgeantrag  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 20. Januar 2009 be-  
schlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade - Einzelrichter der 1. Kammer - vom 27. November 2006 wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Gründe**

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hat keinen Erfolg, weil die von den Klägern geltend gemachten Berufungszulassungsgründe des § 78 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 AsylVfG nicht vorliegen oder nicht hinreichend dargelegt worden sind.

Entgegen der Annahme der Kläger verleihen die von ihnen als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfenen Fragen ihrer Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 78 AsylVfG Rn. 140 ff. m.w.N.). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist daher nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren

Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahe legen (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rn. 591 ff. m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt die Antragsschrift nicht. Die von den Klägern aufgeworfene Frage, ob der Kläger zu 1. im Hinblick auf die tatsächliche Würdigung seiner exilpolitischen Betätigung bei einer Rückkehr in den Iran gefährdet ist, verleiht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil sie nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet und daher nicht über den Einzelfall hinausgehend grundsätzlich geklärt werden kann. Die weitere Frage, "ob auch Mitglieder bzw. Sympathisanten der SPI, die nicht in herausgehobener Funktion tätig sind, der Verfolgung unterliegen", kann der Rechtssache ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung verleihen, weil sie, soweit sie einer fallübergreifenden Klärung überhaupt zugänglich ist, in der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes bereits geklärt ist.

Der 5. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat in seinem Urteil vom 22. Juni 2005 (5 LB 51/02) festgestellt, dass eine exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig nicht die Annahme rechtfertigt, dem Ausländer drohe bei der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Die Annahme einer zur politischen Verfolgung führenden Einstufung als politischer Gegner des iranischen Staates sei nur dann gerechtfertigt, wenn die exilpolitische Tätigkeit den Sicherheitsbehörden des iranischen Staates bekannt geworden und außerdem anzunehmen sei, dass die Sicherheitsbehörden diese Tätigkeit als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Darüber hinaus hat der 5. Senat ausgeführt, dass die Frage, ob aufgrund der strafgesetzlichen Bestimmungen und der übrigen im Iran herrschenden Umstände eine exilpolitische Betätigung zu einer Einstufung des Betroffenen als Regimegegner und damit zur politischen Verfolgung führe, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen sei und grundsätzlich nur dann bejaht werden könne, wenn der Ausländer sich bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert habe; eine einfache Mitgliedschaft in oder die Teilnahme an Veranstaltungen der von den Staatssicherheitsbehörden im Iran für oppositionell und regimfeindlich gehaltenen Organisationen führe hingegen nicht zu einer Einstufung als Gegner des iranischen Staates. Diese Rechtsprechung ist nach wie vor aktuell, da auch das neueste Erkenntnismaterial keinen Anlass gibt, von der vorstehenden Beurteilung abzuweichen (vgl. Senatsbeschl. v. 23.7.2008 - 4 LA 238/08 - u. v. 27.8.2008 - 4 LA 242/08 -).

Auch eine Divergenz im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG haben die Kläger nicht hinreichend dargelegt. Die von ihnen gerügte Abweichung des erstinstanzlichen Urteils von einer Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG besteht nur dann, wenn das Verwaltungsgericht seinem Urteil einen abstrakten Rechtssatz zugrunde gelegt hat, der mit einem in der obergerichtlichen Entscheidung aufgestellten, dieselbe Rechts- oder Tatsachenfrage betreffenden und die Entscheidung tragenden Rechtssatz nicht übereinstimmt (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rn. 161 ff. m.w.N.). Dabei muss ein prinzipieller Auffassungsunterschied deutlich werden, weil die bloße unrichtige oder unterbliebene Anwendung eines obergerichtlichen Rechtssatzes den Zulassungsgrund der Divergenz nicht erfüllt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997 - 7 B 261.97-; GK-AsylVfG, § 78 Rn. 179 ff. m.w.N.). Die Darlegung der Divergenz, die § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, erfordert daher die Angabe des obergerichtlich entwickelten Rechtssatzes, von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll, die Angabe des vom Verwaltungsgericht aufgestellten divergierenden Rechtssatzes und Erläuterungen dazu, worin die Abweichung im Einzelnen bestehen soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997, a.a.O.; GK-AsylVfG, § 78 Rn. 615 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt die Antragschrift nicht. Die Kläger haben keinen abstrakten Rechtssatz bezeichnet, den das Verwaltungsgericht aufgestellt haben soll und der von einem in der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgestellten abstrakten Rechtssatz abweicht. Denn sie haben lediglich aus dem Urteil des 5. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. April 2001 (5 L 604/00) zitiert und geltend gemacht, dass aufgrund der darin getroffenen Feststellungen mit einer Verfolgung des Klägers zu 1. bei einer Rückkehr in den Iran wegen seiner exilpolitischen Betätigung zu rechnen sei. Damit haben die Kläger die ihrer Ansicht nach fehlerhafte und unzureichende Wertung des Verwaltungsgerichts im Einzelfall gerügt, eine Divergenz im oben bezeichneten Sinne jedoch nicht dargelegt.

Eine Zulassung der Berufung wegen der von den Klägern geltend gemachten Abweichung des Urteils des Verwaltungsgerichts von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Bremen, Hamburg und Hannover kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG nicht die Divergenz des angefochtenen Urteils zu Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte erfasst.

Soweit die Kläger mit Schriftsatz vom 13. Juli 2007 erstmalig ihren Übertritt zum Christentum geltend gemacht und auf die Gefährdung von Konvertiten im Iran hingewiesen haben, haben sie dieses Vorbringen nicht den einzelnen Zulassungsgründen nach § 78 Abs. 3 AsylVfG zugeordnet, so dass es bereits an der hinreichenden Darlegung von Zulassungsgründen fehlt. Da die Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG a. F. innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen war und innerhalb dieser Frist nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG auch die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen waren, hätten nach Ablauf dieser Frist ohnehin nur die fristgerecht dargelegten Gründe näher erläutert oder verdeutlicht, neue Zulassungsgründe dagegen nicht nachgeschoben werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 80 AsylVfG).

Meyer-Lang

Tröster

Malinowski